Jugendordnung

des Ski-Club Leimen e.V.

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die Skijugend des Ski-Club Leimen e. V. besteht aus männlichen und weiblichen Mitgliedern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

§ 2 Aufgaben

Die Skijugend des Ski-Clubs Leimen e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Aufgaben der Skijugend sind unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Erziehung zum Sport durch sportliche Betätigung für körperliche Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung durch Sport zur kritischen Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft,
- Entdeckung neuer Formen des Sports/ der Bewegung,
- Förderung sozialer Kenntnisse von Jugendlichen

§ 3 Organe

Die Organe der Skijugend sind:

- die Jugendmitgliederversammlung und
- die Jugendleitung.

§ 4 Jugendmitgliederversammlung

- (1) Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Skijugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Skijugend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Skijugend ab dem 10. Lebensjahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung,
 - Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung,
 - Entlastung der Jugendleitung,
 - Wahl der Jugendleitung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Jugendmitgliederversammlung findet jährlich und unabhängig der Mitgliederversammlung statt. Sie wird zwei Wochen vor her vom Jugendwart unter

Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Jugendwart ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendmitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder der Skijugend es fordern.

§ 5 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendwart und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Skijugend nach innen und außen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendleitung werden von der Jugendmitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung. Die Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (5) Die Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Sie entscheidet über die Verwendung der der Skijugend zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendmitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit.